

Allgemeine Geschäftsbedingungen

vita bona Prüf & Audit GmbH

Obere Dorfstr. 1, D-86984 Prem

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen Auftraggebern und der **vita bona Prüf & Audit GmbH** (nachfolgend „vita bona“) über die Erbringung von Auditleistungen, insbesondere die Auditierung von Gemeinwohlberichten nach dem Rahmenwerk der Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ) sowie die Auditierung weiterer privater Nachhaltigkeits- und Zertifizierungssysteme.
2. Auftraggeber im Sinne dieser AGB ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die mit vita bona einen Vertrag über Auditleistungen schließt und dabei in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, vita bona hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
4. Soweit vita bona bei der Leistungserbringung mit der SystemCERT Zertifizierungsgesellschaft m.b.H. (nachfolgend „SystemCERT“) kooperiert, erfolgt die Freigabe zur Ausstellung eines Auditzertifikats nach eigenständiger Prüfung durch SystemCERT auf Grundlage der von vita bona durchgeführten Auditierung. Die vorliegenden AGB regeln ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen vita bona und dem Auftraggeber. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SystemCERT gelten ergänzend für das Verhältnis zwischen SystemCERT und dem Auftraggeber, sofern dies im Einzelfall vereinbart wird.
5. Bestandteil jedes Vertrages sind neben diesen AGB die jeweils gültige Fassung des Zertifizierungssystems ¹ der vita bona. Diese mitgeltenden Unterlagen werden dem Auftraggeber mit dem Angebot zur Verfügung gestellt. Im Konfliktfall gehen individuelle Vertragsvereinbarungen vor, gefolgt von diesen AGB, gefolgt vom Zertifizierungssystem.

¹ Siehe www.vitabonaaudit.com

§ 2 Vertragsabschluss

1. Angebote von vita bona sind freibleibend und stellen keine verbindliche Offerte dar. Ein Vertrag kommt durch die per E-Mail übermittelte Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande (Bestätigungslink). Diese AGB sowie die mitgeltenden Unterlagen gemäß § 1 Abs. 5 werden mit Annahme des Angebots Vertragsbestandteil.
2. Angebote sind, sofern nicht abweichend angegeben, für die Dauer von ****drei Monaten**** ab Angebotsdatum gültig.
3. Auftragserweiterungen, Änderungen des Leistungsumfangs sowie Zusicherungen, die über den Angebotstext hinausgehen, bedürfen der Textform (z. B. E-Mail).

§ 3 Leistungsgegenstand und Ablauf des Audits

1. Gegenstand des Vertrages ist nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, insbesondere nicht die Erteilung eines Zertifikats. vita bona schuldet die fachkundige, unabhängige und unparteiliche Durchführung der vereinbarten Auditierung sowie die Erstellung eines Auditberichts, in dem festgestellt wird, ob der Auftraggeber die maßgeblichen Anforderungen (z. B. GWÖ-Rahmenwerk oder sonstige vereinbarte Standards) erfüllt.
 2. Zertifikatsentscheidung: Die Entscheidung über die Ausstellung eines Auditzertifikats liegt – soweit die Kooperation mit SystemCERT vereinbart ist – allein bei SystemCERT. vita bona übergibt den Auditbericht nach Abschluss des Audits an SystemCERT. vita bona kann und darf keine Garantie für die Erteilung des Zertifikats aussprechen.
 3. Der Auditablauf richtet sich nach den Vorgaben des jeweils gültigen Zertifizierungssystems (§ 1 Abs. 5) sowie den zugrundeliegenden Regelwerken. Abweichungen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung möglich.
 4. vita bona setzt ausschließlich Auditorinnen und Auditoren ein, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und Erfahrung für die beauftragte Leistung kompetent sind. Der Auftraggeber kann vorgeschlagene Auditorinnen und Auditoren in begründeten Fällen ablehnen; vita bona wird in diesem Fall eine gleichwertige Ersatzperson benennen, sofern dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.
-

§ 4 Einsatz selbstständiger Auditorinnen und Auditoren

1. vita bona erbringt ihre Auditleistungen **ausschließlich über selbstständige Auditorinnen und Auditoren**, die auf Basis von Drittverträgen tätig werden (nachfolgend „Auditor*innen“). Diese sind keine Angestellten von vita bona.
 2. vita bona wählt die eingesetzten Auditor*innen sorgfältig aus und stellt sicher, dass diese:
 - a. die fachlichen Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungssystems erfüllen,
 - b. die Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gemäß § 5 einhalten,
 - c. vertraglich zur Vertraulichkeit nach Maßgabe von § 9 verpflichtet sind,
 - d. die datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 10 einhalten,
 - e. die Anforderungen der geltenden DSGVO und ggf. weiterer anwendbarer Datenschutzgesetze erfüllen.
 3. vita bona haftet für die ordnungsgemäße Auswahl und Beauftragung der Auditpersonen. Für Schäden, die durch die Auditpersonen verursacht werden, haftet vita bona im Rahmen der in § 12 festgelegten Grenzen.
 4. Eine Übertragung der vertraglichen Rechte und Pflichten von vita bona auf die eingesetzten Auditpersonen findet nicht statt. Vertragspartnerin des Auftraggebers bleibt stets die vita bona Prüf & Audit GmbH.
-

§ 5 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

1. vita bona verpflichtet sich, alle Auditleistungen objektiv, unabhängig und unparteilich zu erbringen. Auditpersonen sind in ihrer fachlichen Beurteilung weisungsfrei.
 2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Auditpersonen gefährden oder beeinflussen könnte. Unzulässig sind insbesondere Versuche, auf die inhaltliche Bewertung oder das Ergebnis des Audits einzuwirken.
 3. vita bona weist den Auftraggeber unverzüglich auf mögliche Interessenkonflikte hin und ergreift geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung, erforderlichenfalls durch Austausch der Auditperson.
-

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber unterstützt *vita bona* aktiv bei der Durchführung des Audits. Dazu gehören insbesondere:
 - a. rechtzeitige Bereitstellung aller relevanten Unterlagen, Berichte, Nachweise und Informationen in vollständiger und geordneter Form,
 - b. Sicherstellung der Anwesenheit verantwortlicher Ansprechpersonen während der Auditdurchführung,
 - c. Gewährung von Zugang zu relevanten Räumlichkeiten, Standorten und Systemen,
 - d. offene und wahrheitsgemäße Auskunft über alle für die Bewertung relevanten Sachverhalte.
 2. Änderungen in der Organisation (z. B. Rechtsformänderung, Eigentümerwechsel, Schließung oder Erweiterung von Geschäftsbereichen), die für das Audit oder ein bestehendes Zertifikat relevant sein könnten, sind *vita bona* unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Weitergehende Regelungen zur Informationspflicht bei organisatorischen Änderungen nach Zertifikatserteilung enthält § 14.
 3. Erhält der Auftraggeber Kenntnis davon, dass Dritte (z. B. Kundinnen und Kunden, Lieferanten, Behörden, Medien oder zivilgesellschaftliche Organisationen) Kritik, Beschwerden oder Vorwürfe äußern, die inhaltlich den im Prüfungsgegenstand (zum Beispiel den Gemeinwohlbericht) dargestellten Sachverhalt oder die Grundlagen der Auditierung betreffen, ist *vita bona* hierüber **unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Arbeitstagen**, in Textform (z. B. per E-Mail) zu informieren. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kritik öffentlich oder nichtöffentlich geäußert wurde. Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf eigene Kosten vor. Verzögerungen, die durch unzureichende oder verspätete Mitwirkung entstehen, gehen nicht zu Lasten von *vita bona*; entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
 4. Der Auftraggeber duldet die Anwesenheit von Beobachterinnen und Beobachtern von Akkreditierungsstellen oder systemführenden Organisationen (z. B. Gemeinwohl-Ökonomie e.V.) während des Audits. Die geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die DSGVO, werden dabei eingehalten.
-

§ 7 Termine, Stornierung und Ausfallkosten

1. Termine werden zwischen den Parteien einvernehmlich abgestimmt. Ein bestätigter Termin ist für beide Parteien verbindlich.

Stornierungsfrist vor dem Audittermin	Anfallende Kosten
Mehr als 28 Tage	Keine Stornierungskosten
14 bis 28 Tage	25 % der vereinbarten Vergütung
7 bis 13 Tage	50 % der vereinbarten Vergütung
Weniger als 7 Tage	75 % der vereinbarten Vergütung
Nichterscheinen / kurzfristige Absage am Audittag	100 % der vereinbarten Vergütung

2. Bereits angefallene Reise- und Nebenkosten sind in jedem Fall vollständig zu erstatten.
3. vita bona ist berechtigt, Termine aus wichtigem Grund (z. B. Erkrankung der Auditperson, höhere Gewalt) zu verschieben. Ein Ersatztermin wird unverzüglich angeboten. In diesem Fall entstehen dem Auftraggeber keine Kosten.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung richtet sich nach dem im Angebot genannten Betrag. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich Reise- und Nebenkosten (Fahrtkosten, Übernachtung, etc.), sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
2. Ergibt sich während der Durchführung, dass über den vereinbarten Umfang hinaus zusätzliche Leistungen erforderlich sind, informiert vita bona den Auftraggeber unverzüglich. Zusatzleistungen werden nur gegen gesonderte Vergütung erbracht.
3. Rechnungen sind innerhalb von ****14 Tagen**** nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fällig; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
4. vita bona ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

5. Der Auftraggeber kann gegenüber Forderungen von vita bona nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
-

§ 9 Schweigepflicht und Vertraulichkeit

1. vita bona verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle sonstigen vertraulichen Informationen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und wird vertraglich auf alle eingesetzten Auditpersonen (§ 4) erstreckt.
 2. Von der Schweigepflicht ausgenommen ist:
 - a. die Weitergabe des Auditberichts und auditrelevanter Unterlagen an SystemCERT im Rahmen des Zertifizierungsprozesses,
 - b. die Weitergabe an Akkreditierungs- und Aufsichtsstellen auf deren Verlangen,
 - c. die Weitergabe aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. an Behörden, Gerichte, Steuerberater, Rechtsanwälte).
 3. Auditberichte und sonstige Arbeitsergebnisse werden ohne Einverständnis des Auftraggebers nicht an andere Dritte weitergegeben.
 4. vita bona darf den Auftraggeber als Referenz nennen (Name und ggf. Branche), sofern der Auftraggeber dem nicht schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch ist jederzeit möglich.
-

§ 10 Datenschutz (DSGVO)

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch vita bona erfolgt ausschließlich auf Grundlage der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), und nur soweit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
2. Personenbezogene Daten werden nicht ohne Rechtsgrundlage an Dritte übermittelt. Die Übermittlung des Auditberichts an SystemCERT im Rahmen des Zertifizierungsprozesses stellt eine vertragsnotwendige Datenübermittlung dar, über die der Auftraggeber mit Vertragsabschluss informiert wird.

3. Alle eingesetzten Auditor*innen (§ 4) werden von vita bona vertraglich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet. Soweit erforderlich, werden mit Auditpersonen Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen.
 4. Dokumente und Auditunterlagen werden für die Dauer von ****zehn Jahren**** nach Abschluss des Auftrags aufbewahrt, sofern keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen.
 5. Der Auftraggeber hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen der DSGVO. Anfragen sind zu richten an:
[office@vitabonaaudit.com].
-

§ 11 Nutzung des Auditsiegels und des Zertifizierungszeichens

1. Mit der Erteilung eines gültigen Zertifikats erhält der Auftraggeber das Recht, das zugehörige Zertifikat im Rahmen seiner Unternehmenskommunikation zu verwenden – insbesondere auf der eigenen Website, in Geschäftsberichten, Nachhaltigkeitsberichten, Präsentationen sowie in Werbematerialien –, soweit die Zertifizierung den dort dargestellten Geltungsbereich abdeckt.
2. Die Nutzung des Zertifikates ist ausschließlich in der von vita bona bzw. SystemCERT bereitgestellten Form gestattet. Grafische Änderungen, Verfremdungen oder Kombinationen mit anderen Zeichen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von vita bona bzw. SystemCERT.
3. Das Recht zur Nutzung des Zertifikates erlischt ****mit Ablauf, Aussetzung oder Entzug des Zertifikats****. Mit Erlöschen des Nutzungsrechts ist der Auftraggeber verpflichtet:
 - a. das Zertifikat unverzüglich aus allen Kommunikationsmitteln, der eigenen Website und sonstigen Medien zu entfernen,
 - b. sicherzustellen, dass bereits in Verkehr gebrachte Materialien, die das Siegel tragen, nicht weiterverbreitet werden,
 - c.
4. Missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. das Zertifikat außerhalb des zertifizierten Geltungsbereichs verwendet wird,
 - b. das Zertifikat nach Ablauf oder Entzug weitergenutzt wird,
 - c. das Zertifikat grafisch verändert oder irreführend eingesetzt wird,

- d. der Eindruck erweckt wird, eine nicht von vita bona auditierte Leistung oder Organisation sei zertifiziert.
 - 5. vita bona ist berechtigt, bei missbräuchlicher Verwendung des Zertifikates die Unterlassung zu verlangen, Schadensersatz geltend zu machen sowie den Sachverhalt an SystemCERT und ggf. an den Berichtsschemainhaber zu melden.
 - 6. Eine Übertragung des Nutzungsrechts Zertifikat auf Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von vita bona nicht zulässig.
-

§ 12 Beschwerdeverfahren und Einspruchsrecht

- 1. Einspruch gegen das Auditergebnis: Der Auftraggeber hat das Recht, gegen das Ergebnis des von vita bona erstellten Auditberichts binnen vier Wochen nach Zugang Einspruch in Textform (z. B. E-Mail) einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen und mit geeigneten Unterlagen oder Nachweisen zu belegen.
 - 2. vita bona prüft den Einspruch innerhalb von 20 Arbeitstagen und teilt dem Auftraggeber das Ergebnis schriftlich mit. vita bona kann dabei:
 - a. den Auditbericht bestätigen und die Entscheidung begründen,
 - b. den Auditbericht korrigieren, soweit der Einspruch sachlich berechtigt ist,
 - c. eine ergänzende Prüfung durch eine andere Auditperson veranlassen.
 - 3. Beschwerde über den Auditprozess: Beschwerden über die Art und Weise der Auditdurchführung (z. B. Verhalten der Auditor*innen, Verfahrensfehler) sind schriftlich an die Geschäftsführung von vita bona zu richten. vita bona bestätigt den Eingang binnen ****fünf Arbeitstagen**** und teilt das Ergebnis der internen Prüfung innerhalb von ****30 Arbeitstagen**** mit.
 - 4. Soweit die Kooperation mit SystemCERT vereinbart ist, kann der Auftraggeber bei Meinungsverschiedenheiten über die Zertifikatsentscheidung SystemCERT gemäß deren AGB anrufen. vita bona stellt dem Auftraggeber auf Anfrage alle hierfür erforderlichen Auditunterlagen zur Verfügung.
 - 5. Die Einlegung eines Einspruchs oder einer Beschwerde berührt die Zahlungspflicht des Auftraggebers nicht, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.
-

§ 13 Qualitätssicherung und Nachbesserung

1. vita bona sichert die Qualität ihrer Auditleistungen durch geeignete interne Maßnahmen, insbesondere durch die Schulung und Qualifizierung der eingesetzten Auditor*innen.
2. Enthält ein Auditbericht nachweisliche sachliche oder formale Fehler, die auf eine Pflichtverletzung von vita bona zurückzuführen sind, ist der Auftraggeber berechtigt, Nachbesserung zu verlangen. vita bona ist in diesem Fall verpflichtet, den Fehler innerhalb einer ****angemessenen Frist**** zu beheben.
3. Das Recht zur Nachbesserung ist vorrangig geltend zu machen, bevor weitergehende Ansprüche (Minderung, Rücktritt, Schadensersatz) geltend gemacht werden können. Schlägt die Nachbesserung zweimalig fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften vorgehen.
4. Qualitätsmängel sind von vita bona unverzüglich nach Bekanntwerden zu beheben und dem Auftraggeber sowie ggf. SystemCERT zu melden, sofern der Mangel Einfluss auf ein erteiltes oder beantragtes Zertifikat haben könnte.

§ 14 Wesentliche Änderungen beim Auftraggeber nach Zertifikatserteilung

1. Erhält der Auftraggeber ein Zertifikat, verpflichtet er sich, vita bona über alle Änderungen zu informieren, die den Geltungsbereich der Zertifizierung oder die Grundlage des Auditergebnisses wesentlich berühren können.
Wesentliche Änderungen sind insbesondere:
 - a. Änderungen der Rechtsform, des Firmennamens oder der Eigentümerstruktur,
 - b. Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen oder Schließung wesentlicher Geschäftsbereiche,
 - c. erhebliche Erweiterungen oder Einschränkungen des im Prüfgegenstand (zum Beispiel Gemeinwohlbericht) erfassten Tätigkeitsbereichs,
 - d. grundlegende Änderungen der Unternehmensstruktur, der Strategie oder des Geschäftsmodells, die die Bewertungsgrundlage des Gemeinwohlberichts verändern.
2. Die Meldung hat ****unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen**** nach Eintritt der Änderung in Textform zu erfolgen.

3. vita bona prüft gemeinsam mit SystemCERT, ob die Änderungen eine Neuauditierung, eine Anpassung des Geltungsbereichs oder eine Aussetzung bzw. einen Entzug des Zertifikats erforderlich machen. Der Auftraggeber wird über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich informiert.
 4. Kosten, die durch eine aufgrund wesentlicher Änderungen erforderliche Nachauditierung oder Anpassung entstehen, trägt der Auftraggeber, es sei denn, die Änderungen sind nicht vom Auftraggeber zu vertreten.
 5. Verletzt der Auftraggeber die Informationspflicht nach diesem Paragraphen und entstehen dadurch Schäden (z. B. durch missbräuchliche Weiternutzung eines nicht mehr gültigen Zertifikats), haftet der Auftraggeber vita bona gegenüber für den entstandenen Schaden.
-

§ 15 Internationale Auftraggeber

1. Diese AGB gelten auch für Auftraggeber mit Sitz oder Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
 2. Anwendbares Recht: Für alle Verträge mit vita bona gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des internationalen Privatrechts (IPR).
 3. Gerichtsstand: Für Streitigkeiten mit Auftraggebern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist der Gerichtsstand München. Bei Auftraggebern mit Sitz im Ausland ist vita bona zusätzlich berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers Klage zu erheben.
 4. Vertragssprache ist Deutsch. Auditberichte werden grundsätzlich in deutscher Sprache erstellt. Eine Erstellung in englischer oder einer anderen Sprache ist auf Anfrage möglich und wird gesondert vereinbart und vergütet. Im Falle von Abweichungen zwischen einer deutschen und einer anderssprachigen Fassung gilt die deutsche Fassung.
 5. Datenschutz bei internationalem Datentransfer: Soweit Auftraggeberdaten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermittelt werden, stellt vita bona die Einhaltung der Anforderungen der DSGVO (Art. 44 ff.) sicher, insbesondere durch den Abschluss geeigneter Standardvertragsklauseln.
-

§ 16 Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

1. Auditberichte und sonstige Arbeitsergebnisse werden in digitaler Form übergeben. Eine Ausfertigung in Papierform erfolgt nur auf ausdrückliche Anforderung und gegen Kostenerstattung.
 2. Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber das nicht-ausschließliche Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies dem Zweck des Audits entspricht (z. B. Vorlage des Auditberichts bei SystemCERT oder dem Inhaber des Berichts-Schemas.
 3. vita bona behält das Recht, Auditberichte zu archivieren und das erworbene Fachwissen weiter zu nutzen.
 4. Alle Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen verbleiben bei vita bona, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
-

§ 17 Haftung

1. vita bona haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften.
 2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet vita bona nur:
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 3. Für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden sowie reine Vermögensschäden, die nicht auf einer Kardinalpflichtverletzung beruhen, wird keine Haftung übernommen.
 4. Die Haftung für Schäden infolge der Nichterteilung oder des Entzugs eines Zertifikats durch SystemCERT ist ausgeschlossen, soweit vita bona ihren Auftrag sorgfältig und vertragsgemäß erfüllt hat.
 5. vita bona übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten für die von ihr erbrachten Auditleistungen, sofern der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung an Dritte weitergibt oder für Dritte nutzt.
 6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Handlungen der eingesetzten Auditor*innen (§ 4), soweit diese im Rahmen des jeweiligen Auditauftrags tätig waren.
-

§ 18 Verjährung

1. Ansprüche des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren – soweit es sich um Werkleistungen handelt – ****ein Jahr**** nach Abnahme der Leistung.
 2. Bei Dienstleistungen beginnt die einjährige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen hatte oder hätte haben müssen.
 3. Die gesetzlichen Höchstfristen nach § 199 Abs. 2–5 BGB bleiben unberührt.
-

§ 19 Kündigung

1. Beide Parteien können das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine ordentliche Kündigung eines Dienstleistungsvertrages durch den Auftraggeber ist gemäß § 627 BGB möglich; die gesetzlichen Regelungen gelten entsprechend.
 2. Wichtige Kündigungsgründe für vita bona sind insbesondere:
 - a. Zahlungsverzug des Auftraggebers mit einem nicht unerheblichen Teil der Vergütung,
 - b. schwerwiegende Verletzung der Mitwirkungspflichten (§ 6),
 - c. Versuche, die Unabhängigkeit der Auditpersonen zu gefährden (§ 5 Abs. 2),
 - d. Verletzung der Informationspflicht nach § 14,
 - e. drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers.
 3. Kündigt vita bona aus einem vom Auftraggeber zu vertretendem Grund, steht ihr die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu. Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit ****20 %**** der noch nicht erbrachten Leistungen angesetzt, sofern keine höhere Ersparnis nachgewiesen wird.
 4. Bei einer ordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber gilt § 648 BGB entsprechend.
-

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gilt § 15 Abs. 3 dieser AGB.
2. Anwendbares Recht: Es gilt § 15 Abs. 2 dieser AGB.
3. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

4. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.